

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business
Administration (MHBA) an der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO MHBA –
Vom 6. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck der Prüfung, Mastergrad.....	2
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium.....	2
§ 4 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 5 ECTS-Punkte	3
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt.....	5
§ 11 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	6
§ 12 Anwesenheitspflicht, Präsenzphasen	6
§ 13 Anerkennung von Kompetenzen.....	7
§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	7
§ 15 Entzug akademischer Grade	8
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren.....	8
§ 17 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren.....	8
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	9
§ 19 Elektronische Prüfung	10
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote.....	10
§ 21 Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 24 Nachteilsausgleich.....	12
§ 25 Art und Umfang sowie Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung	12
§ 26 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen	12
§ 27 Einsendearbeiten und studienbegleitende Klausuren	12
§ 28 Masterarbeit	13
§ 29 Wiederholung der Prüfungen.....	14
§ 30 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde	14
§ 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften.....	15

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren	16
Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung.....	18
Anlage 3: Studienverlaufsplan	20

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des in Kooperation zwischen der FAU, dem Centrum für Kommunikation Information Bildung (CeKIB) des Klinikum Nürnberg und dem Health Economics Research Zentrum (HERZ) als Fernstudium durchgeführten, berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Master of Health Business Administration (MHBA).

§ 2 Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung und die Feststellung ermöglichen, dass die bzw. der Studierende in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Wirtschaftspraxis, insbesondere im Gesundheitswesen, im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Dabei soll die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis nachgewiesen und die Fähigkeit belegt werden, Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können.

(2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Health Business Administration“ (abgekürzt MHBA) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Qualifikation zum Masterstudium

Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang MHBA wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen, in der Regel mit Bezug zum Gesundheitswesen und mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil mit in der Regel acht Semestern Regelstudienzeit und 240 ECTS-Punkten oder ausnahmsweise mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten zuzüglich des Bestehens einer Sondereignungsfeststellungsprüfung zur Erreichung des Eingangsniveaus von 240 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 2**,
2. eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen, in der Regel mit Bezug zum Gesundheitswesen,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1** sowie
4. im Falle der Nr. 1 Alt. 2 das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 2**.

§ 4 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit gemäß **Anlage 3**. ³Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss benötigten ECTS-Punkte beträgt 60 ECTS-Punkte. ⁴Der ECTS-Punkteumfang der einzelnen Module sowie deren Gewichtung ist in **Anlage 3** angegeben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang MHBA ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 15 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungsleistungen und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken.

(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Übungsleistungen oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. ²Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise, regelt das Modulhandbuch. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Zwischenprüfungsleistungen können die Note einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang MHBA an der FAU voraus. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 29.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs MHBA wird vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. ³Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU an. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied für zwei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 2 i. V. m. den **Anlagen 1** und **2**.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie bzw. er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ableh-

nenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zu Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten bestellt werden. ²Die Prüfenden sollen Dozentinnen bzw. Dozenten der jeweiligen Fächer sein. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Beginn jedes Semesters werden die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten der Prüfungen über ortsübliche elektronische Mittel bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig über ortsübliche elektronische Mittel bekannt gemacht.

(2) ¹Die Studierenden melden sich durch Einreichung der Einsendearbeit nach § 27 zur entsprechenden Prüfung in Form einer unbenoteten Studienleistung in diesem Modul und zur Teilnahme an der Klausur in dem im gleichen Semester parallel angebotenen Modul an. ²Ein Wechsel der jeweils gewählten Prüfungsart ist nach der Anmeldung grundsätzlich nicht möglich.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 11 und 30 ist ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen durch Nichterscheinen zulässig. ²In anderen als in den in Satz 1 genannten Fällen sind für einen Rücktritt oder das Versäumnis von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretende

Gründe anzugeben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen. ³Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer bzw. eines von der FAU benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich. ⁵Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet. ⁸Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

§ 11 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regeltermin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung um drei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die Masterprüfung gilt als abgelegt und erstmals nicht bestanden, wenn nicht innerhalb der Überschreitungsfrist des Satz 3 60 ECTS-Punkte aus den Modulen des Masterstudiums erworben wurden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein Attest einer bzw. eines von der FAU benannten Ärztin bzw. Arztes vorzulegen.

§ 12 Anwesenheitspflicht, Präsenzphasen

¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, in den ersten drei Semestern jeweils an einer Klausur teilzunehmen, welche während einer Präsenzveranstaltung gegen Ende des jeweiligen Semesters angeboten wird. ²Im Übrigen bestehen während des Studiums keinerlei Anwesenheitspflichten. ³Jedoch wird den Studierenden dringend empfohlen, auch an den übrigen Veranstaltungen der Präsenzphasen der ersten drei Semester teilzunehmen.

§ 13 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 20 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 20 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreter. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 14 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende in anderen als den in § 10 Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er ohne triftige Gründe zurücktritt; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt. ²§ 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 15 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In der schriftlichen Prüfung (insbesondere Klausur, Haus- oder Seminararbeit, Fallstudienbearbeitung) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel durch die Erstellerin bzw. den Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss jeweils schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 18 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen dienen der Feststellung gründlicher Kenntnisse der bzw. des Studierenden auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet. ²Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ³Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen (maximal fünf zu Prüfende) von einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Besitzers abgenommen; Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) ¹Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. ²In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Besitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ³Die bzw. der Prüfende und die Beisitzerin bzw. der Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. ⁴Dieses ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) ¹Die Note der mündlichen Prüfung setzt die bzw. der jeweilige Prüfende nach der Notenskala des § 20 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung fest. ²In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen gelten § 20 Abs. 1 Sätze 5 und 7 entsprechend. ³Die Note der mündlichen Prüfung wird der bzw. dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der

räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	=	eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (4,3, 4,7 oder 5,0)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. ⁶Die Modulnote errechnet sich, soweit sie auf Teilleistungen beruht, aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Teilleistungen. ⁷In den Fällen der Sätze 5 und 6 findet das Notenschema des Satz 1 keine Anwendung. ⁸Bei der Ermittlung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können

in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote wird als mit ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß der **Anlage 3** errechnet, wobei die Masterarbeit mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingeht. ²Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend. ³Die Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00	=	nicht ausreichend.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Soweit nichts anderes bestimmt wird, wird die Einsicht durch die bzw. den Prüfenden gewährt; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 25 Art und Umfang sowie Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung umfasst die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen gemäß **Anlage 3**. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit bestanden sind.

§ 26 Zulassungsvoraussetzung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer mit der FAU einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Business Administration geschlossen hat und als Studierende bzw. Studierender entsprechend immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den Prüfungen des Studiengangs, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in dieser Prüfungsordnung inkl. der **Anlage 3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist die Entscheidung der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Einsendearbeiten und studienbegleitende Klausuren

(1) ¹Die in den Modulen der ersten drei Semester vermittelten Kompetenzen werden in Form von Einsendearbeiten sowie Klausuren abgeprüft. ²Dabei können die Studierenden jedes Semester auswählen, in welchem der beiden angebotenen Module sie die Einsendearbeit anfertigen und in welchem sie die Klausur schreiben möchten. ³§ 10 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Bei den Einsendearbeiten handelt es sich um unbenotete Studienleistungen. ²Die Studierenden können dabei pro Modul unter mehreren vom Lehrstuhl für Gesundheitsmanagement vorgegebenen Themen jeweils ein Thema für die Bearbeitung wählen.

(3) ¹Die Klausuren werden in den Präsenzphasen am Ende eines jeden Semesters geschrieben. ²Sie sollen den Erkenntnisstand der bzw. des Studierenden bezogen auf das prüfungsrelevante Modul des Semesters sowie das Maß an Reflexionsfähigkeit modulübergreifend zeigen. ³Die Klausuren werden jeweils von einer bzw. einem Prüfenden korrigiert und bewertet; § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. ⁵Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden. ⁶Die Studierenden werden rechtzeitig hierüber informiert.

§ 28 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende imstande ist, Fragestellungen in ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit zeugt von den Fähigkeiten der bzw. des Studierenden, ein konkretes Projekt der Praxis unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Das Modul Masterarbeit wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden vergibt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende das Thema der Masterarbeit und weist eine Gutachterin bzw. einen Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden zu. ²Der Antrag kann frühestens nach Bestehen der drei Einsendearbeiten sowie von mindestens zwei der drei Klausuren i. S. d. § 27 gestellt werden. ³Er ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Prüfungsfristen (§ 11) eingehalten werden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²In besonderen Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu einen Monat verlängert werden. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden und in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

(5) ¹Die Masterthesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Fassung beim Lehrstuhl für Gesundheitsmanagement einzureichen. ²Zeitpunkt der Themenvergabe und der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die bzw. der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde (Plagiatsschutz). ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit

mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit ist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu beurteilen, die von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden benannt werden. ²Im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin bzw. ein zweiter Gutachter aus dem Kreis der Prüfenden bestellt; § 19 Abs. 1 Sätze 5 und 7 gelten entsprechend.

(7) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Masterthesis erhält; anderenfalls gilt die Arbeit als „endgültig nicht bestanden“. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.

(8) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein.

§ 29 Wiederholung der Prüfungen

(1) ¹Mit Ausnahme der Mastarbeit können sämtliche Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungs- oder Studienleistung. ³Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin, welcher in der Regel innerhalb von sechs Monaten stattfindet, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten, abgelegt werden. ⁴Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁵Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁶Bei Versäumnis der Wiederholung oder Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Ein Rücktritt nach § 10 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁸Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 11 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 30 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung werden innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält die Module, Modulnoten, Titel und Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird die benötigte Fachstudierendauer in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin bzw. des Absolventen und weist auf den berufsbegleitenden weiterbildenden Charakter des Studiengangs hin. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Die Studierenden, die bereits nach der bisher gültigen Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration (MHBA) an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. Oktober 2007 studieren, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab. ⁴Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung werden letztmals im Sommersemester 2021 angeboten.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind schriftlich spätestens bis zu einem ortsüblich bekannt gegebenen Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; verspätet gestellte Anträge werden nur für den Studienbeginn im nächsten Wintersemester berücksichtigt.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Anschreiben und Lebenslauf,
2. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Satz 1 Nr. 1 einschließlich Transcript of Records und Diploma Supplement,
3. Nachweis über die bisherige Berufserfahrung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 (erforderlich ist mind. eine zweijährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position mit Aufgaben der Führung, Planung oder Kontrolle nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen).

(3) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 7 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Die Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 und 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Der Prüfungsausschuss stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn als Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 als Durchschnitt der bisherigen Leistungen 3,30 (= befriedigend) oder besser bescheinigt worden ist.

(6) ¹Mit den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren mittels eines Qualifikationsfeststellungsgesprächs weiter durchgeführt. ²Das Qualifikationsfeststellungsgespräch dauert ca. 20 Minuten. ³Der Termin wird in der Regel mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. ⁵Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn anberaumt werden. ⁶Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ⁷Es kann in begründeten Ausnahmefällen und mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch geführt werden. ⁸Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens einem Mitglied

des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁹Das Qualifikationsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf folgende gewichtete Kriterien:

1. Qualität der fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse im Bereich Management, insbesondere Planung, Organisation, Führung, Kontrolle (50 Prozent)
2. Qualität der Grundkenntnisse im Bereich fachwissenschaftlicher Spezialkenntnisse, insbesondere zur Struktur des Gesundheitswesens (30 Prozent)
3. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20 Prozent).

¹⁰Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt lautet bestanden oder nicht bestanden. ¹¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹²Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) ¹Die Bestätigung über die bestandene Qualifikation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Master of Health Business Administration hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren beantragen.

Anlage 2: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Basisniveau: mindestens 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang „Health Business Administration“ von insgesamt 240 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt; Abs. 1, 3 und 6 Sätze 3 bis 8 und Sätze 10 und 11 sowie Abs. 7 bis 9 der **Anlage 1** gelten entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangsspezifischen Kompetenzen anhand einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt. ²Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und soziale Kompetenz (1/6). ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei.

⁴Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere der Wahrnehmung von Führungsaufgaben,
- b) Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung,
- c) bisheriger Weiterbildungsaktivitäten, Zusatzprüfungen,
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen, durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate,
- f) sonstige Nachweise.

⁵Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend **Anlage 1** Abs. 2 einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft, die an der Schnittstelle zwischen Medizin, der eigenen Fachdisziplin und dem Gesundheitswesen als Institution angesiedelt sein müssen:

1. Fachkompetenz: Kenntnisse bezüglich der Struktur und der Finanzierung des deutschen Gesundheitswesens, Verständnis bezüglich der sektoralen Unterteilung
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit/-gabe, Entscheidungsfähigkeit, Ganzheitliches Denken, Organisationsfähigkeit in Bezug auf betriebliche oder medizinische Sachverhalte
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit im Kontext des deutschen Gesundheitswesens
4. Sozialkompetenz: Führungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe dargestellt durch Prozentpunkte.

²Die Einstufung erfolgt in:

1. Einsteiger = 0 %
2. Kenner = bis einschließlich 25 %

3. Routinier = bis einschließlich 50 %
4. Könnner = bis einschließlich 75 %
5. Experte = bis einschließlich 100 %.

³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden. ⁴**Anlage 1** Abs. 6 Sätze 8 sowie 10 bis 12 gelten entsprechend.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

¹Das Masterstudium beinhaltet 6 Module (jeweils benotete Prüfungsleistung und unbenotete Studienleistung) sowie das Modul Masterarbeit. ²Im ersten, zweiten und dritten Semester sind in den dem jeweiligen Semester zugeordneten Modulen jeweils in einem Modul die (unbenotete) Studienleistung (SL) in Form einer Einsendearbeit und in dem anderen Modul die (benotete) Prüfungsleistung (PL) in Form der Klausur zu erbringen, vgl. § 27. ³In den ersten beiden Semestern werden jeweils zwei Pflichtmodule angeboten, von den im dritten Semester angebotenen Modulen müssen zwei als Wahlpflichtmodule belegt werden. ⁴Folgende Module werden angeboten:

Modulbezeichnung/ Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung
	V	Ü	P	S						
Modul 1: (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I						5				SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder										
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I						10				PL: Klausur (120 Min.)
Modul 2: (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II						5				SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder										
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II						10				PL: Klausur (120 Min.)
Modul 3: (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger							5			SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder										
Grundlagen des Gesundheitswesens I: Kostenträger							10			PL: Klausur (120 Min.)
Modul 4: (Pflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer							5			SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder										
Grundlagen des Gesundheitswesens II: Leistungserbringer							10			PL: Klausur (120 Min.)
Modul 5: (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium				5 / 10					
Ambulante Versorgung								5		SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder										
Ambulante Versorgung								10		PL: Klausur (120 Min.)

Modul 6: (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Stationäre Versorgung				5			SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder							
Stationäre Versorgung				10			PL: Klausur (120 Min.)
Modul 7: (Wahlpflichtmodul)	Fernstudium	5 / 10					
Pharmazeutische Industrie				5			SL: Anfertigung einer schriftlichen Einsendearbeit (Umfang ca. 10 Seiten)
oder							
Pharmazeutische Industrie				10			PL: Klausur (120 Min.)
Masterarbeit		15				15	PL: Masterarbeit (ca. 45-70 Seiten)
	Summe ECTS	60	15	15	15	15	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juni 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 6. Juli 2018.

Erlangen, den 6. Juli 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juli 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2018.